

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- BMZ Baumaßsenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstgrenze

- Baugrenze
- Brücke
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Höhe des Fußwegs in Hochlage bezogen auf NN
- Höhengleiche Kreuzung Straße - Bahnanlagen
- Rampe
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser
- Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Wasserfläche
- Hochwasserschutzanlage

Kennzeichnungen

- Vorhandene Leitungen
- W Wasser
- A Abwasser
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längemaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1980

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 66

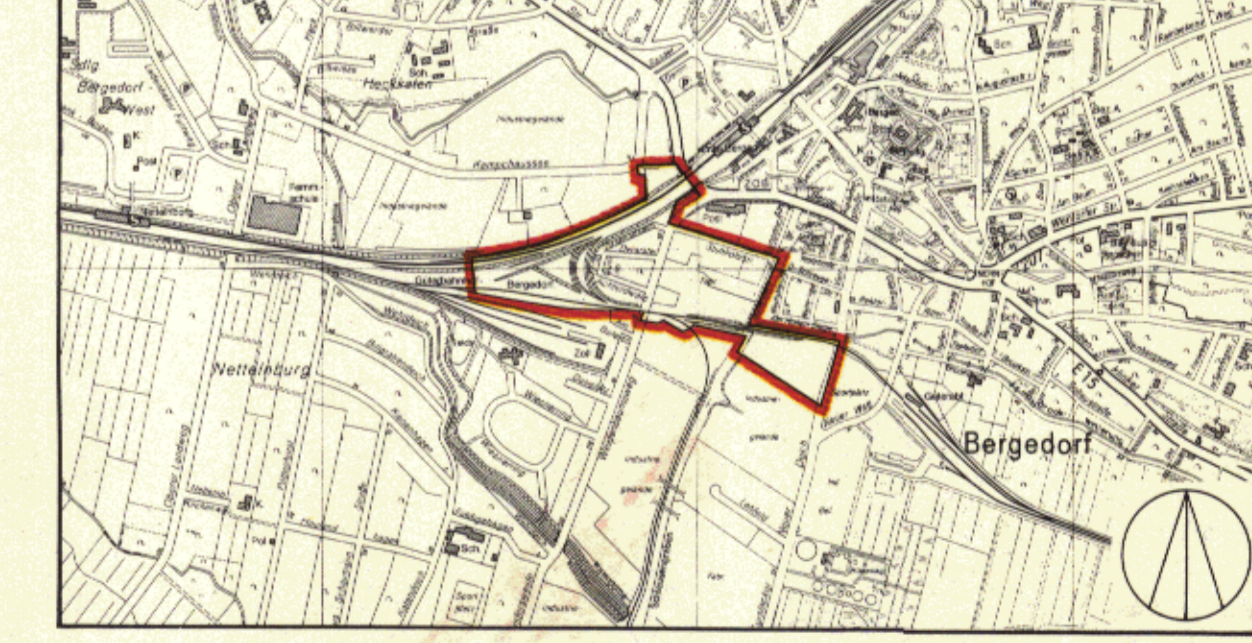
Vom 24. Februar 1982  
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36

§ 1 Der Bebauungsplan Bergedorf 66 für den Geltungsbereich ...

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

§ 3 Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die erhebliche Lärmerscheinungen verursachen, grundsätzlich ausgeschlossen für die Umgebung vorzuziehen. ...


Übersichtsplan M 1:20.000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan Bergedorf 66**  
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 602 603



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bergedorf 66**

Vom 24. Februar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 66 für den Geltungsbereich Kampchaussee — Bergedorfer Straße — Südostgrenzen der Flurstücke 4166, 4167, 1284, 396 und 1890 der Gemarkung Bergedorf — über den Weidenbaumsweg — Stuhlrohrstraße — Schleusengraben — Nordgrenze des Flurstücks 2330 der Gemarkung Bergedorf — Curslacker Neuer Deich — Südgrenzen der Flurstücke 4137 und 1704 der Gemarkung Bergedorf — Schleusengraben — über das Flurstück 4195 der Gemarkung Bergedorf — Weidenbaumsweg — Südgrenze des Flurstücks 383, über die Flurstücke 383 und 377, Nordgrenze des Flurstücks 377, Westgrenze des Flurstücks 4501 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung des Flurstücks 4168 der Gemarkung Bergedorf sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.
2. Auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche sind nur großflächige Einzelhandels- und Handelsbetriebe zulässig, die Artikel der Baubranche handeln, ausstellen oder lagern.
3. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Zellstoff-, Papier- und Gummifabriken, Kaffeeröstereien, Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien, unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Februar 1982.

Der Senat